

Satzung des Vereins Freie Wähler, Stadtverband Bühl

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der nicht in das Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen „Freie Wähler, Stadtverband Bühl“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bühl.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Die Freien Wähler sind eine Organisation die an der politischen Willens- und Meinungsbildung der Bevölkerung mitwirkt. Um diesen Zweck zu erfüllen nehmen die Freien Wähler an Wahlen teil.
- (2) Die Freien Wähler stehen auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und seiner Kommunalverfassung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Verletzung von Mitgliederpflichten,
 - b) falls es in erheblichem Maß gegen die Vereinsziele verstoßen hat,
 - c) wegen grob ehrloser Handlungen,
 - d) wegen sonstigem vereinsschädigendem Verhalten.

Dem betroffenen Mitglied wird der Ausschluss schriftlich mitgeteilt. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassierer/in
 - e) bis zu fünf Beisitzer
 - f) alle Mandatsträger des Stadtverbandes gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
- (2) Die/der Vorsitzende bzw. ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Der/die Stellvertreter/in nimmt bei Verhinderung der/des Vorsitzenden jeweils deren/dessen Aufgaben wahr.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, das das Amt kommissarisch führt.
- (4) Vorstand i. S. des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und ihre / seine Stellvertreter.
- (5) Sie sind jeweils alleine vertretungsbefugt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mitwirkungs- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstands oder ihre/sein Stellvertreter/in.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Festlegung der Regeln für die Vereinsarbeit
 - b) Vorschläge für gemeinsame stadtbezogene politische Aktionen
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Kassierer/in / des Kassierers und der Kassenprüferin / des Kassenprüfers
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird durch die/den 1. Vorsitzende/n (bei Verhinderung durch ihre/seinen Stellvertreter/in) einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, und zwar unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt in Textform (e-mail) oder per Zustellung. Anträge zur Tagesordnung müssen der/dem 1. Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung beruft der/die 1. Vorsitzende oder Stellvertreter/in mit einer Frist von zwei Wochen ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die von der/dem Vorsitzenden/m und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahlen

- (1) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- (2) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (3) Falls niemand widerspricht, kann offen abgestimmt werden.
- (4) Die Wahlen werden durch die Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins in der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Beiträge

Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Buchhaltung des Vereins wird von mindestens einer/einem gewählten Kassenprüfer/in rechtzeitig vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft.
In der Mitgliederversammlung wird hierüber Bericht erstattet.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich dieser Punkt stehen darf. Zur Auflösung ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine als gemeinnützig anerkannte Organisation, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, die über die Auflösung des Vereins entscheidet.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 8. November 2012 beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft.